

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. September 1875.

17.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 20. August 1875,

betreffend die Steuerzuschläge für den Landes- und Grundentlastungsfond der gefürsteten
Grafschaft Görz und Gradisca pro 1876.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom
12. August d. J. die Einhebung der vom Görzer Landtage für das Jahr 1876 beschlosse-
nen Landesumlage von 28% der directen Steuern mit Ausschluß des Kriegszuschlages, und
zwar von 16% zu eigentlichen Landeszwecken und von 12% für die Grundentlastung a. g.
zu genehmigen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August
1875 Z. 12317 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vino m. p.

Vertrag zwischen dem Könige von Preussen und dem Könige von Sachsen

Es ist zwischen dem Könige von Preussen und dem Könige von Sachsen ein Vertrag geschlossen worden, durch welchen die beiden Könige sich verpflichtet haben, die öffentlichen Abgaben aufzutragen, welche die Einhebung des zu ersiehenden Betrages im Laufe eines Jahres zu sichern

Artikel I

Die beiden Könige verpflichten sich, die öffentlichen Abgaben aufzutragen, welche die Einhebung des zu ersiehenden Betrages im Laufe eines Jahres zu sichern, und wie dies einrichten zu lassen, oder auch andere Verfügungen zu treffen, welche zur Sicherstellung des Landesfunds auf Kosten und Gefahr der künftigen Generation nöthig sind.

Artikel II

Die zur Rückzahlung von Verbindlichkeiten dem Landesfunde an Geurtheben oder an andere Contingenten zu leistenden Abgaben, in was immer für einem Ausmaße so angelegt werden, behelfen niemals der Bestreitung im Wege eines Landregiments.

Artikel III

Die beiden Könige verpflichten sich, die öffentlichen Abgaben aufzutragen, welche die Einhebung des zu ersiehenden Betrages im Laufe eines Jahres zu sichern, und wie dies einrichten zu lassen, oder auch andere Verfügungen zu treffen, welche zur Sicherstellung des Landesfunds auf Kosten und Gefahr der künftigen Generation nöthig sind.

Die beiden Könige verpflichten sich, die öffentlichen Abgaben aufzutragen, welche die Einhebung des zu ersiehenden Betrages im Laufe eines Jahres zu sichern, und wie dies einrichten zu lassen, oder auch andere Verfügungen zu treffen, welche zur Sicherstellung des Landesfunds auf Kosten und Gefahr der künftigen Generation nöthig sind.

Die beiden Könige verpflichten sich, die öffentlichen Abgaben aufzutragen, welche die Einhebung des zu ersiehenden Betrages im Laufe eines Jahres zu sichern, und wie dies einrichten zu lassen, oder auch andere Verfügungen zu treffen, welche zur Sicherstellung des Landesfunds auf Kosten und Gefahr der künftigen Generation nöthig sind.

Artikel IV